

Satzung des Heimatverein Höltinghausen e.V.

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Heimatverein Höltinghausen e.V.“ und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Oldenburg unter der Nummer „VR 150373“ geführt.
2. Der Sitz des Vereins ist 49685 Höltinghausen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Heimatverein Höltinghausen e.V. bezweckt für Höltinghausen

- a) die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung
- b) die Förderung von Kunst und Kultur

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Die Schaffung einer gemeinschaftlich getragenen, generationsübergreifenden Begegnungsstätte, die von allen Bürgerinnen und Bürger, sowie allen Ortsvereinen aus Höltinghausen genutzt werden kann.
- b) Erhalt des Brauchtums wie beispielsweise das Maibaumsetzen
- c) Unterhaltung eines Archivs
- d) Durchführung eines Umwelttages zum Säubern von Höltinghausen
- e) Erstellung und Betrieb einer Internetplattform für Höltinghausen

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Heimatverein Höltinghausen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Heimatverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Die zur Erreichung des Vereinszwecks benötigten Mittel sollen durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Beihilfen, Spenden und ähnliche Einnahmen aufgebracht werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Jeder kann Mitglied im Heimatverein Höltinghausen e.V. werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod oder durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

3. Jedes Mitglied hat nach Vollendung seines 16. Lebensjahres eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§5 Organe

Organe des Heimatvereins Höltinghausen e.V. sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Dorfrunde
4. die Mitgliederversammlung

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart

2. Der Vorstand wird durch Wahl der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt.

3. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Bei Wegfall eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer bilden die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl allein den Vorstand

Verschiedene Vorstandsämter können durch Vorstandsbeschluss in einer Person vereinigt werden. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Gesetzlicher Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Heimatvereins Höltinghausen e.V.

§7 Aufgaben des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte, einschließlich der Kassentätigkeit
- b) die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- c) die Vertretung der Belange von Höltinghausen gegenüber kommunalen und sonstigen Stellen

2. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

3. Der Vorstand kann sich der Mithilfe von Arbeitsausschüssen bedienen.

§8 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der Vorstand gemäß §6 Absatz 1 dieser Satzung
2. die von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzer
3. die Leiter von Arbeitsausschüssen

§8a Die Dorfrunde

1. Der Dorfrunde gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gem. der §§ 6 und 8 dieser Satzung
- b) der jeweilige Wegevorsteher
- c) die jeweiligen Rats- und Kreistagsmitglieder
- d) der jeweilige Pfarrer von St. Aloysius
- e) je ein Mitglied des Kirchausschusses und des Pfarrgemeinderates
- f) je ein Vertreter der in Höltinghausen tätigen Vereine
- g) der Leiter der örtlichen Schule, des Kindergartens und ähnlicher Einrichtungen mit öffentlichem Charakter.

2. Die Vertreter der unter 1. e - g genannten Vereine oder Einrichtungen werden von den jeweiligen Vereinen oder Einrichtungen bestimmt. Die Mitgliederversammlung entscheidet, welche Vereine oder Einrichtungen Vertreter entsenden können, wenn diese Satzung keine klare Grundlage bietet.

§9 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte und ist bei der Durchführung und Organisation der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse behilflich.
2. Der erweiterte Vorstand setzt Arbeitsausschüsse ein und beruft deren Leiter. Er kann Arbeitsausschüsse auflösen.

§9a Aufgaben der Dorfrunde

1. Die Dorfrunde kann alle wichtigen Entscheidungen treffen, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten werden.
2. Insbesondere ist die Dorfrunde für die Zusammenarbeit der Einrichtungen und Vereine (Verbände) des Dorfes als Koordinierungsinstrument zuständig.
3. Die Dorfrunde soll alljährlich im voraus einen Terminkalender aller wichtigen Veranstaltungen in Höltinghausen erstellen. Wichtige Termine in der Gemeinde Emstek und den Nachbarorten bzw. -gemeinden sollen möglichst berücksichtigt werden.

§10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal vom Vorstand einzuberufen.
Sie ist ferner bei Bedarf einzuberufen, wenn entweder der Vorstand dieses beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim 1. Vorsitzenden, unter Angabe des Grundes verlangen.
2. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt durch Anschlag im Schaukasten beim Pfarrheim.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse zu §13(1). Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich abzustimmen. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und maßgeblich, ausgenommen zu §13(1). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§11 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung

1. Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten, die Höltinghausen betreffen.
 - b) Beschlussfassung über durchzuführende Sammlungen
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsablage

2. Zur Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich und eine Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

Sind in der Mitgliederversammlung, die über eine Änderung der Satzung beschließen soll, nicht die geforderte Anzahl stimmberechtigter Mitglieder vertreten, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung (Wiederholungsversammlung) einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Fall der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3) Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Kassenprüfer

1. Die beiden Kassenprüfer prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege.

2. Jährlich geben sie auf der Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht ab.

3. Alle drei Jahre werden in der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wird, zwei Kassenprüfer gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

§13 Auflösung des Heimatverein Höltinghausen e.V.

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Heimatvereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von mindestens 25 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die beabsichtigte Auflösung ist in der Einladung ausdrücklich anzugeben.

2. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auf jedem Fall der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Die Einladung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an die Gemeinde Emstek, mit der Maßgabe, dieses nur für gemeinnützige Zwecke in Höltinghausen zu verwenden. Das Vermögen soll eine angemessene Zeit treuhänderisch verwaltet werden, um es einem entsprechenden örtlichen Verein (Nachfolgeverein), bei Vorliegen der einschlägigen steuerlichen Merkmale und sonstigen Voraussetzungen, zur Verfügung zu stellen. Hierüber soll der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emstek entscheiden.

§14 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle Vorherigen Satzungen.

2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

3. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.